BEBAUUNGSPLAN AP 129 Beiblatt Nr.1

Änderung Nr.16

M 1:1000

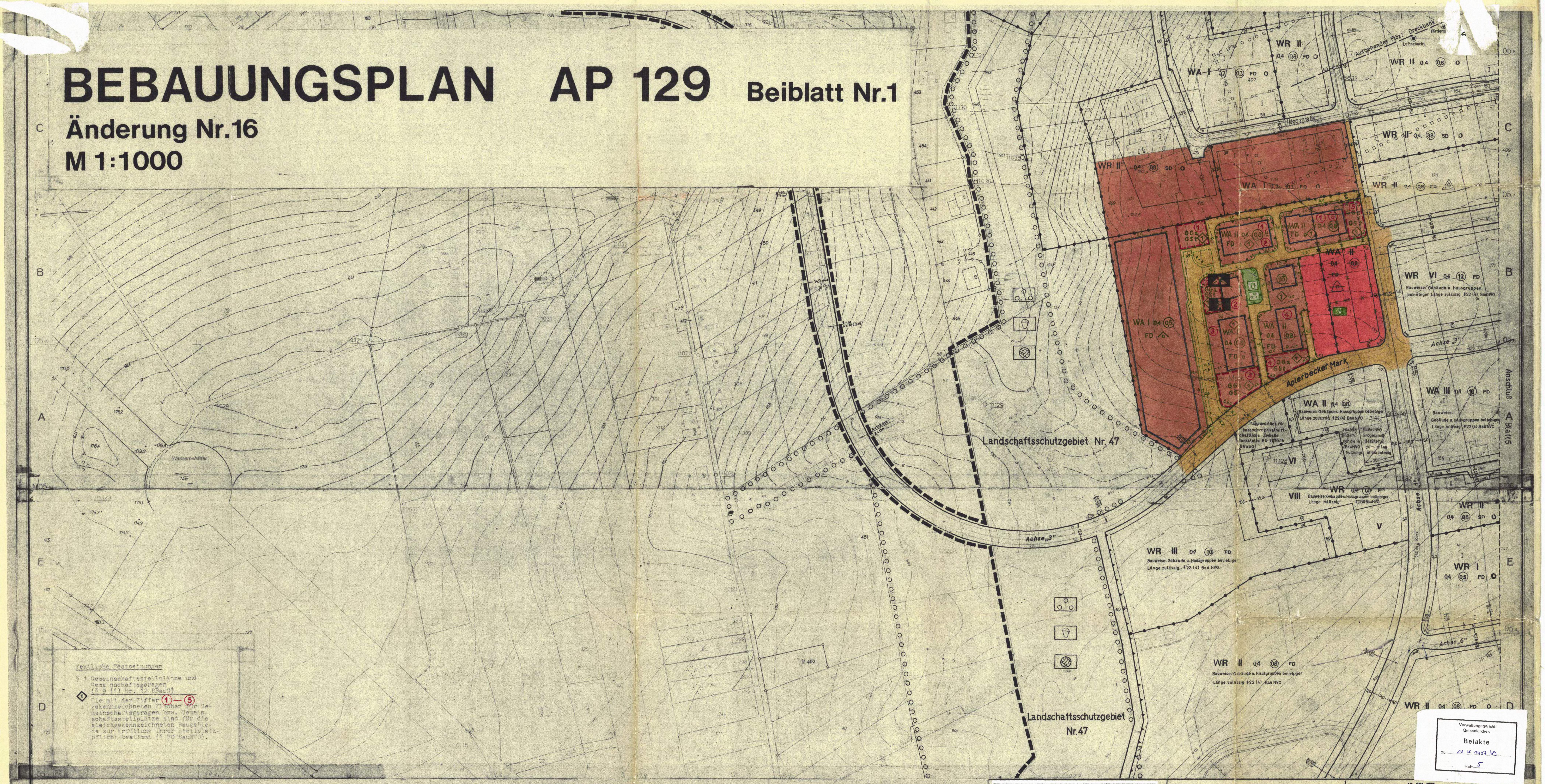

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

◇① Die mit der Ziffer ① — ⑤ gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze sind für die gleichgekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht bestimmt (§ 70 BauNVO).

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

2	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
83.20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

—·—·—	Begrenzungslinie
—·—·—	Baulinie
—·—·—	Baugrenze
—●—·—●—	Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs 1 Nr. 1 BBauG sowie § 2-§ 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
WB	Besondere Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV — VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0.4	Grundflächenzahl
(0.7)	Geschoßflächenzahl
(3.0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3.0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	Nur Hausgruppen zulässig
△	Nur Einzelhäuser zulässig
△	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
△	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen ein seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist.
—	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
30°	Dachneigung
⟷	Firstrichtung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

🟥	Flächen für den Gemeinbedarf
▲	Schule
✝	Kirche
■	Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

🟧	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
—	Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
▲▲	Zu- u. Ausfahrtsverbot
▲▼▲	Zu- u. Ausfahrts,- sowie Zu- u. Ausgangsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
▯	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

🟩	Grünflächen (öffentlich)
	Grünflächen (privat)
	Parkanlage
	gärtnerische Anlage
+ +	Friedhof
	Dauerkleingartenanlage
	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

(A)	Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
▨	Fläche für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
GSt	Gem. Stellplätze
GGa	Gem. Garagen
GMü	Gem. Müllbehälter
—●—●—	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
◇①	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

◌	erhaltenswerter Baum
⊙	vorgesehener Baum
— — —	gepl. Begrenzungslinien
◇①	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D)	zu erhaltendes Baudenkmal
	sonstige Planungen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965. Sie ist identisch mit der Planunterlage, die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Ap 129 verwandt worden ist. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 10.01.79 Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Leiter des Katasteramtes

Entworfen: 26. MAI 1977

Dortmund,

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
i.V.
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 15. SEP. 1977 nach § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, den Bebauungsplan Ap 129 zu ändern (Änderung(~~en~~) Nr. 16).

Dortmund, 16. SEP. 1977

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 20. APR. 1978 nach § 2 a (6) BBauG beschlossen, die Änderung(~~en~~) Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap 129 mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, 21. APR. 1978

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die Änderung(~~en~~) Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap 129 mit Begründung hat/haben nach § 2 a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats vom 22. MAI 1978 bis 22. JUNI 1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 23. JUNI 1978

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 19. OKT. 1978 nach § 10 BBauG die Änderung(~~en~~) Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap 129 und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264/SGV NW 232) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 20. OKT. 1978

Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die Änderung(~~en~~) Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap 129 ist/sind nach § 11 BBauG und die Gestaltungsvorschriften nach § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264/SGV 232) mit Verfügung vom 6. APR. 1979
Az. 35.2.1 — 2.4 — 25 / 79 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage.

Die Genehmigung der Änderung(~~en~~) Nr. 16 des Bebauungsplanes Ap129 ist nach § 12 BBauG in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. .... vom .... ortsüblich bekanntgemacht worden. Diese Änderung(~~en~~) ist/sind am Tage nach der Bekanntmachung am .... rechtsverbindlich geworden.

Dortmund,

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Abteilungsleiter

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Ap 129
Änderung Nr.16 Beiblatt Nr.1
Zu dieser Änderung gehört die Begründung v. 15.3.78
Flurkarte Stadtgrundkarte ✳ 9905 N + S
Maßstab : 1 : 1000

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Beiakte
zu 10 K 1457/89
Heft 5